

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.187 vom 11. November 2019

BS Appellationsgericht, 2019-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.187

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.187 du 11 novembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.187 del 11 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 1 lit a. [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Es können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.3 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Rechtsmittelkläger muss selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert sein (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 382 StPO N 2). Geht man davon aus, dass der Untersuchungsbefehl die angefochtene Verfügung darstellt, ist dies beim Beschwerdeführer als Adressat des Untersuchungsbefehls der Fall.

1.4 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). In der Beschwerdebegründung ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 StPO). Es gilt demnach ein (beschränktes) Rügeprinzip (vgl. statt vieler AGE BES 2018.57 vom 31. Juli 2018 E. 1.2.1, mit Hinweisen). Bereits die Beschwerdeschrift selbst muss die Begründung erhalten. Eine nachträgliche Ergänzung, Korrektur oder Vervollständigung ist nicht zulässig (Guidon, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 396 N 9e; BGer 6B_688/2013 vom 28. Oktober 2013 E. 4.2). Fehlt eine Begründung oder ist diese ungenügend, ist grundsätzlich zur Verbesserung eine Nachfrist anzusetzen (Art. 385 Abs. 2 StPO). Genügt die Eingabe nach Ablauf der Nachfrist den genannten Anforderungen nicht, so verfügt die Rechtsmittelinstanz das Nichteintreten auf die Beschwerde (Art. 385 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer ist juristischer Laie, so dass praxisgemäss an die Anforderungen der Begründungspflicht keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind (AGE BES.2017.175 vom 9. April 2018 E. 1, BES.2016.109 vom 19. Juli 2016 E. 1.2, BES.2015.86 vom 31. August 2015 E. 3). Jedoch hat sich auch ein Laie die Mühe zu machen, in seiner Beschwerde kurz anzugeben, was er an der angefochtenen Verfügung für falsch hält

(Guidon, a.a.O., Art. 396 StPO N 9e; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 385 StPO N 1b; AGE BES.2015.11 vom 7. April 2015 E. 1.2.2).

Dem Beschwerdeführer wurde mehrmals die Gelegenheit eingeräumt, die Beschwerde so zu begründen, dass nachvollziehbar wird, was das Anfechtungsobjekt seiner Eingabe vom 19. August 2019 ist. Diese Gelegenheit hat der Beschwerdeführer zwei Mal verstreichen lassen. Das erste Mal mit der Eingabe vom 28. August 2018, aus welcher erneut nicht hervor geht, wogegen sich der Beschwerdeführer mit seinem Schreiben vom 19. August 2019 wendet. Im Rahmen des mit Eingabe der Staatsanwaltschaft vom 4. September 2019 durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens unterlies der Beschwerdeführer es ein weiteres Mal, gegenüber dem Appellationsgericht Klarheit zu schaffen. Die per Einschreiben versandte Eingabe der Staatsanwaltschaft konnte dem Beschwerdeführer am 20. September 2019 zugestellt werden, eine Reaktion blieb jedoch aus.

Wollte man mit der Staatsanwaltschaft davon ausgehen, das Schreiben vom 19. August 2019 sei allenfalls als Beschwerde gehen den Untersuchungsbefehl zu verstehen, so wäre eine solche zwar innert Frist erfolgt, es wird darin aber mit keinem Wort ausgeführt, weshalb die Anordnung der Abnahme einer Urin- und Blutprobe nicht rechtens gewesen sein soll. Im Gegenteil muss dem Schreiben des Beschwerdeführers sogar entnommen werden, dass er einer solchen Abnahme positiv gegenüberstehen müsste, da er der Auffassung ist, der von ihm eingeräumte Konsum von Heroin liege derart lange zurück, dass dadurch seine Fahrfähigkeit nicht mehr beeinträchtigt gewesen sein könne. Dies konnte nur durch die angeordnete Massnahme festgestellt werden.

E. 2

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde aufgrund fehlenden Anfechtungsobjekts und mangels Begründung nicht einzutreten ist. Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.